

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Vereinfachung der Staatsverwaltung]

[urn:nbn:de:bsz:31-252412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252412)

zum Lebensalter des Angestellten und zur Wirtschaftslage ungenügend. Man erzieht hieraus, daß das Bestreben der mittleren Beamten nach Erhöhung der Anfangsgehälter und fortschreitenden Gehaltsvorrückungen, die das Endgehalt in angemessenem Lebensalter sicherstellen, nicht nur an und für sich wirtschaftlich und sozial berechtigt ist, sondern auch auf die zahlenmäßige geschichtliche Entwicklung der Beamtenbesoldung im allgemeinen sich gründet. (Diese Ausführungen, die die Wochenschrift für deutsche Bahnamer an die Angaben des Statistischen Jahrbuchs für Preußen knüpft, bilden auch für die badischen Beamten schon seit langen Jahren den immer wiederkehrenden Inhalt ihrer Eingaben wegen Besserstellung.)

„Ich bin in Staatsgeschäften alt genug geworden, um zu wissen, wie man einen verdrängt, ohne ihm seine Bestallung zu nehmen“.

(Regentin in Egmont (Goethe).)

Motto: Vor dummem Zehren und bösslichem Sparen
Soll uns in Liebe der Herrgott bewahren.

Die Vereinfachung der Staatsverwaltung.

(Auszug aus der Rede des Großh. Badischen Finanzministers in der Sitzung des Landtags am 9. Juni 1917.)

„Über die Vereinfachung der Staatsverwaltung will ich nur Weniges sagen. Die Vereinfachung der Staatsverwaltung wird vieles verbessern — jede Vereinfachung ist an sich eine Verbesserung —, sie wird aber auch manche bisher als vorteilhaft angesehene Einrichtung beseitigen müssen und in dieser Hinsicht vielleicht, ich will nicht sagen, als eine Verschlechterung, aber doch als eine unerwünschte oder in mancher Beziehung nachteilige Veränderung des derzeitigen Zustandes angesehen werden. Nicht alles, was für die Allgemeinheit von überwiegendem Vorteil ist, ist es auch für jeden einzelnen und für jedes beteiligte einzelne Interessengebiet. Trotzdem wird die Vereinfachung durchgeführt werden müssen. Darüber ist man sich in allen Staaten klar, und soviel mir bekannt, haben in sämtlichen Parlamenten die Regierungen dahingehende Erklärungen abgegeben. Der Hauptnutzen der Vereinfachung der Staatsverwaltung ist die Ersparung von Verwaltungskosten, und der Zwang zum Sparen wird sie zur unerbittlichen Notwendigkeit machen. Wie weit man in der Vereinfachung wird gehen müssen, ob man neben dem unbedingt Notwendigen auch dem Wünschenswerten und dem Angenehmen in den Verwaltungseinrichtungen noch wird Konzessionen machen können, das hängt lediglich von dem Zwang der Verhältnisse ab, die der Kriegsausgang bestimmen wird. Ich kann also im heutigen Stadium nur sagen, daß etwas geschehen muß, aber nicht, wie weit gegangen werden muß.“

Wenn man feinerzeit an diese Frage herangeht, dann wird man nicht planlos vorgehen können, sondern man wird nach festen Richtlinien verfahren müssen. Ich könnte mir als solche Richtlinien etwa folgende denken: Für jedes Gebiet der staatlichen Tätigkeit sollen nur soviele Beamte zur Verfügung gestellt werden, als bei voller Inanspruchnahme der Arbeitskraft jedes einzelnen in der vorgeschriebenen Arbeitszeit zur sachgemäßen und erschöpfenden Bearbeitung des betreffenden Tätigkeitsgebiets erforderlich sind. Dabei muß allerdings mit Durchschnittsarbeitskräften gerechnet werden, da, wie Sie ja am besten wissen, der Staat auch die geminderten Arbeitskräfte beizubehalten genötigt ist. Der Aufbau der Behörden muß dem sachlichen Bedürfnis entsprechen; er muß organisch und einfach gegliedert sein und eine leichte und rasche Zusammenarbeit der einzelnen Stellen ermöglichen; er muß ferner auch der fortgeschrittenen Entwicklung Rechnung tragen. Sonderinteressen, mögen sie nun lokaler oder mögen sie persönlicher Art sein, darf dabei ein irgend bestimmender Einfluß nicht eingeräumt werden. Veraltete und entbehrliche Einrichtungen, mag das noch so schmerzlich sein, müssen beseitigt werden. Die Zahl der Behörden darf das Bedürfnis nicht übersteigen. Die Abmessung der Bezirke soll der Leistungsfähigkeit der Behörde in der Weise angepaßt sein, daß der Vorort und in der Lage ist, die ihm nach der Größe seines Bezirks zukommenden Aufgaben voll zu übersehen und zu beherrschen. Zu kleine Bezirke sind ebenso von Übel wie zu große. Doppelarbeit muß, soweit nicht bei wichtigen Dingen die erforderliche Überprüfung oder der unvermeidbare Instanzenzug im Beschwerdeverfahren es notwendig macht, vermieden werden. Die Zuständigkeiten sind daher bei den untergeordneten Stellen soweit zu bemessen, als der Verantwortlichkeit und der Einsicht dieser Stellen anvertraut werden kann. Die einzelnen Tätigkeiten müssen der Stelle zugewiesen werden, bei der sie mit dem geringsten Aufwand von Arbeitskraft sachgemäß erledigt werden können. Jede Stelle soll mit einem Beamten von der Vorbildung besetzt werden die zur richtigen Erfüllung der ihm obliegenden Geschäftsaufgabe notwendig ist. Es sollen also alle Stellen mit rein mechanischer Tätigkeit mit unteren Beamten, Stellen mit Verwaltungstätigkeit, die eine höhere wissenschaftliche Bildung nicht erfordert, nur mit mittleren und unteren Beamten besetzt werden. Nur soweit es zur fachlichen Ausbildung erforderlich ist, sollen untere Stellen von Anwärtern für höhere Beamtenstellen vorübergehend verwaltet werden dürfen; dabei sollten aber diese Anwärter keine höheren Vergütungen beziehen, als sie den geordneten Inhabern dieser Stellen zukommen. Alle Stellen, für die ein dauerndes Bedürfnis besteht und die einen Beamten voll beschäftigen, sollen nur soweit mit nichtetatmäßigem Personal besetzt werden, als nichtetatmäßige Stellen erforderlich sind, auf denen die Beamten vor ihrer etatmäßigen Anstellung in den Dienst eingeführt und auf ihre Brauchbarkeit erprobt werden können. Die Zahl der Anwärter muß genau dem Bedürfnis entsprechend gehalten werden. Es sollen also jährlich nicht mehr Anwärter angenommen werden dürfen, als der durchschnittliche jährliche Abgang und der durch die Geschäftsvermehrung erforderliche Mehrbedarf beträgt. Dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Able-

gung der Staatsprüfung kein Recht auf Verwendung im Staatsdienste gibt. Der Staat kann sich bei Bemessung der Zahl der Beamtenanwärter unmöglich von der Neigung der Bewerber abhängig machen. Von den Geprüften sollen die Befähigsten ohne Ansehen der Person in den Staatsdienst aufgenommen werden. Ob bei diesen Richtlinien alle Wünsche auf ihre Rechnung kommen, will ich dahingestellt sein lassen. Aber das oberste Interesse, das ist das Interesse des Staates, wird dabei jedenfalls gewahrt werden.

Was die von dem Herrn Abgeordneten Kolb hierzu gestellten Forderungen, d. i. die Aufhebung des Nachweises einer bestimmten Vorbildung vor Eintritt in die Beamtenlaufbahn und die Beseitigung des Pensionsystems anlangt, so kann ich diesen Forderungen nicht zustimmen. Daß wir dem Tüchtigen in der Staatsverwaltung weit die Tore öffnen, das ist auch meine Meinung. Da muß ich aber doch darauf aufmerksam machen, daß es gerade dieses Hohe Haus war, das uns bei der letzten Neuordnung der Verhältnisse in übergroßer Sorge für die Wahrung der Beamteninteressen die Zwangsjacke angeleat hat, indem es für das Vorrücken der Beamten nicht, wie die Großh. Regierung wünschte, die Leistungen und Verwendbarkeit, sondern lediglich das Dienstalter als maßgebend bestimmt hat. Hier dürfte bei Gelegenheit manches zu ändern sein. Auf den Nachweis eines gewissen Maßes von Kenntnissen kann der Staat aber bei seinen Beamtenanwärtern ebensowenig verzichten, wie ein anderer Arbeitgeber. Jeder Meister verlangt, ehe er einen Gesellen einstellt, den Nachweis, daß er eine ordentliche Gesellenprüfung gemacht hat; und genau so ist es auch bei dem größten Arbeitgeber, dem Staat. Wenn der Herr Abgeordnete Kolb meint, daß die Volksschulbildung genüge für die Schreiberdienste der mittleren Beamten, so verkennt er vollkommen die Bedeutung der diesem wichtigen Beamtenstande obliegenden großen Aufgaben im Staatsorganismus. Er hat ja Gelegenheit, sich bei verschiedenen seiner Herren Kollegen darüber aufklären zu lassen. Die Aufhebung des Pensionsystems ist meines Erachtens nicht diskutabel. Das Pensionsystem ist ein Teil der großen sozialen Gesetzgebung und ist ebenso berechtigt wie die Altersversicherung der Arbeiter. Mehr will ich darüber nicht sagen.

Der Herr Abgeordnete Kopf hat den zur Abwehr eines übergroßen Andrangs von Beamtenanwärtern empfohlenen numerus clausus *) eine Grausamkeit genannt. Ich kann dem nicht zustimmen. Ich halte den numerus clausus im Gegenteil für eine Wohlthat. Eine Grausamkeit dagegen ist es, junge Leute als Anwärter für den Staatsdienst anzunehmen und sie jahrelang hinzuhalten, ohne die Möglichkeit zu haben, ihnen eine angemessene Stellung zu geben. Der numerus clausus muß allerdings, wie dies bei der Forstverwaltung der Fall ist, so früh einsehen, daß der junge Mann in seiner Berufswahl nicht geschädigt wird. Wir haben in der Finanzverwaltung mit dem

* Festzahl, Höchstzahl.



numerus clausus gute Erfahrungen gemacht. Ich rechne zu dem numerus clausus auch die von mir schon zu Anfang meiner Ministerthätigkeit veranlaßte Schließung der Anwärterlisten für die mittleren Beamten und die vollständige Einstellung der Aufnahme von Anwärtern für die höheren Stellen. In den 7 Jahren, in denen ich Minister bin, zehre ich an dem großen Vorrat von Beamtenanwärtern, den ich habe übernehmen müssen, und dieser große Vorrat ist trotz der überaus beklagenswerten Kriegsverluste noch lange nicht aufgezehrt. Für den Lünftigen ist überall Gelegenheit, sich Geltung zu verschaffen, es muß nicht gerade der Staatsdienst sein.

(Dem Herrn Minister sind die mittleren Beamten für die Zurückweisung der geringschätzigen Bemerkungen des Abgeordneten Kolb dankbar. Weitere Bemerkungen halten wir unsererseits für überflüssig. Der Herausgeber.)

„Ein guter Minister soll nicht auf das Stirnrunzeln des Monarchen schauen, dem er dient, sondern er soll ihm frei seine Meinung sagen.“

(Bismarck zu dem Überbringer einer Berliner Adresse.)

Der Gr. Badische Eisenbahnminister — und das Staatsbeamten- und Arbeiterpersonal.

In der Landtagsverhandlung vom 18. Mai 1917 anlässlich der Beratung des Staatsvoranschlags hat sich der Herr Finanzminister in ausführlicher Weise über die Maßnahmen gegen die Teuerung und die zu erwartende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten und Arbeiter geäußert. Die Auslassungen Sr. Erzellenz lauten:

„Wenn ich nun zu unserem heutigen Gegenstand übergehe, so kann ich dem Lob, das der Pflichttreue und der patriotischen Gesinnung unserer Beamten und Staatsarbeiter heute gezollt worden ist, nur freudig zustimmen. Ich möchte dies auch von dieser Stelle aus ausdrücklich hervorheben. Ich stimme vollständig darin mit Ihnen überein, daß wir allen Anlaß haben, auf unseren Beamten- und unseren Arbeiterstand, die sich beide in diesem schweren Kriege voll bewährt haben, stolz zu sein.

Was nun die Sorge für das leibliche Wohl unserer Beamten und Arbeiter anlangt, so sind wir stets davon ausgegangen, daß es Pflicht des Staates ist, seinen Beamten und Arbeitern das Durchhalten in dieser schweren Zeit durch materielle Unterstützung tunlichst zu ermöglichen, das um so mehr, als der Staat jetzt an die Arbeitskraft eines großen Teils seiner Beamten und Arbeiter ganz besondere Anforderungen zu stellen genötigt ist. Wir haben, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, schon im Sommer 1915, als die Teuerung begann, die ersten Beihilfemaßnahmen getroffen, und wir haben diese Maßnahmen, entsprechend der Zunahme der Teuerung ständig